

Präsidiumsbeschluss 11/2019

wird der Präsidiumsbeschluss 1/2019 in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses von 10/2019 zum 01.11.2019 wie folgt geändert:

I. Änderungen im Kammervorsitz, der sachlichen Zuständigkeiten sowie in den Vertretungsangelegenheiten des richterlichen Dienstes

1.

1. Kammer – SV –

Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit der Fachkammer noch nicht geklärt oder eine andere Kammer nicht zuständig ist

Vorsitzende:

Endziffer 1 - 5: Ri'inSG Dr. Hütig

Endziffer 6 - 0: Ri'inSG Vorderstraße

2.

4. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten der §§ 6a und b BKG

Vorsitzende: Ri'inSG Boermann

3.

27. Kammer – AL –

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen
Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

Vorsitzende: Ri'in Dr. Waldenburger

Die Änderungen hinsichtlich der Vertretungen im richterlichen Dienst
ergeben sich aus der Anlage, die Gegenstand dieses Beschlusses ist.

II. Verteilung der Eingänge

1.

Sachgebiete AS / BK

Von den auf dieses Sachgebiet entfallende Eingänge werden die
Endziffern wie folgt verteilt:

4. Kammer	5,9 %
6. Kammer	8,3 %
8. Kammer	5,3 %
33. Kammer	11,8 %
36. Kammer	5,9 %
38. Kammer	11,8 %
41. Kammer	11,8 %
44. Kammer	3,6 %
47. Kammer	7,1 %
50. Kammer	11,8 %
53. Kammer	8,3 %
54. Kammer	8,4 %

III. Verteilung der Bestände

1.

Der 4. Kammer werden von den am 31.10.2019 anhängigen Verfahren der 6. Kammer 80 Sachen zugewiesen und zwar jede 4. Sache mit Ausnahme der geladenen Sachen und der einstweiligen Rechtsschutzsachen vorwärtszählend beginnend mit der ältesten, die bereits übergeht.

2.

Der 4. Kammer werden von den am 31.10.2019 anhängigen Verfahren der 38. Kammer 100 Sachen zugewiesen und zwar jede 4. Sache mit Ausnahme der geladenen Sachen und der einstweiligen Rechtsschutzsachen vorwärtszählend beginnend mit der ältesten, die bereit übergeht.

IV. Ehrenamtliche Richter

1.

Die der 27. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden der 4. Kammer zugeteilt.

2.

Die der 44. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 17. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 44. Kammer und 17. Kammer, wenn eine Sitzung der 44. und / oder 17. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 44. und 17. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

3.

Die der 6. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 27. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 6. Kammer und 27. Kammer, wenn eine Sitzung der 6. und / oder 27. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 6. und 27. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

4.

Der ehrenamtliche Richter ./.. wird aus der 4. Kammer der 44. Kammer als Vertreter der Versicherten als laufende Nummer 4 zugewiesen.

Gelsenkirchen, 07.10.2019

Das Präsidium
des Sozialgerichts Gelsenkirchen